VERORDNUNG (EWG) Nr. 1665/90 DER KOMMISSION

vom 20. Juni 1990

zur Festsetzung der vom Rat im Sektor Rohtabak in Ecu festgesetzten und wegen der Währungsneufestsetzung am 5. Januar 1990 zu verringernden Preise und Beträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge im Agrarsektor (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1889/87 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 784/90 der Kommission vom 29. März 1990 zur Festsetzung des infolge der Währungsneufestsetzung vom 5. Januar 1990 zur Verringerung der Agrarpreise anzuwendenden Koeffizienten sowie zur Änderung der in Ecu ausgedrückten Preise und Beträge für das Wirtschaftsjahr 1990/91 (3) wurden die Beträge und Preise des Sektors Rohtabak aufgelistet, auf die ab 14. Mai 1990 im Rahmen des automatischen Abbaus der negativen Währungsabweichungen der Koeffizient 1,001712 anwendbar ist. Nach Artikel 3 derselben Verordnung ist zu bestimmen, um wieviel sich dadurch insbesondere die vom Rat festgesetzten Preise und Beträge verringern. Außerdem sind die so verringerten Preise und Beträge neu festzusetzen.

Für die Ernte 1990 wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1331/90 des Rates (4) der Zielpreis, der Interventionspreis und die den Käufern von Tabakblättern zu zahlenden Prämien sowie die abgeleiteten Interventionspreise für Tabakballen gemäß den Artikeln 2, 3 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1329/90 (5), festgesetzt. Für die früheren Ernten als die von 1990 wurden diese Preise und Prämien durch entsprechende Verordnungen festgesetzt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rohtabak —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Auf den in den Artikeln 2, 3 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 genannten und vom Rat für Rohtabak der Ernte 1990 sowie frühere Ernten in Ecu festgesetzten Zielpreis, Interventionspreis und abgeleiteten Interventionspreis sowie die dort ebenfalls genannten Beträge und Prämien wird der Koeffizient 1,001712 im Fall der Maßnahmen angewandt, bei denen der anspruchsbegründende Tatbestand im Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs ab 14. Mai 1990 eintritt.

Die dritte Kommastelle der Berechnungsergebnisse wird auf- bzw. abgerundet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 14. Mai 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juni 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.
(2) ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1990, S. 102.
(4) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 132 vom 23. 5. 1990, S. 25.
(6) ABl. Nr. L 132 vom 23. 5. 1990, S. 28.